

Rechtsanwälte Rainer Graf v. Seckendorff & Kollegen

Wissenswertes rund um den BAföG-Datenabgleich und der Verfahrensablauf

1. Datenabgleich

- möglich durch Änderung des § 45 d Abs. 3 EStG im Jahre 1999
- über abgeglichene Kapitalerträge wird auf vorhandenes Vermögen geschlossen

2. Aufforderung zur Vermögensoffenlegung

- ab dem Meldejahr 2014 wird ab einem Kapitalertrag von 75,00 € im Kalenderjahr von einem den gesetzlichen Freibetrag übersteigenden Vermögen ausgegangen und es erfolgt ein Anschreiben des BAföG-Amtes/bis dahin lag die Grenze bei 100,00 €
- Mitwirkungspflicht gem. § 60 Abs.1 SGB-AT

2.1. Akteneinsicht beim BAföG-Amt

- verschafft einen Überblick über die Sachlage, insbesondere über die Angaben in den eingereichten Unterlagen

2.2. Verschaffung eines Überblicks über das vorhandene Vermögen und Ausfüllen der amtlichen Bögen

- relevante Unterlagen von Banken anfordern / vermögensrechtliche Lage prüfen / sachkundigen Rat einholen

2.3. Rückzahlung ohne Offenlegung

- kein entlastender Vortrag möglich / volle Rückforderung des Darlehens- und Zuschussanteils mit Verzichtserklärung / Neuberechnung kann lediglich zu Teilrückforderung führen

2.4. Offenlegung/Stellungnahmen

- Stellungnahmen beifügen bei Verwertungshindernissen / zweifelhafter rechtlicher Zuordnung u.ä.

3. Aufhebungsbescheid und Rückforderungsbescheid

- mit Bekanntgabe beginnt Widerspruchsfrist/Klagefrist von einem Monat zu laufen

3.1. Rückzahlung ohne Widerspruch/Klage

- Bescheid erlangt Rechtskraft/Strafanzeige wegen des Verdachts des Betruges

3.2. Widerspruch

- schriftlich unter genauer Bezeichnung des angefochtenen Bescheides / Begründung empfohlen
- evtl. Rückzahlung unter Vorbehalt der Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbescheides / Rückerstattung bei Rechtswidrigkeit des Rückforderungsbescheides

4. Widerspruchsbescheid

- mit Zustellung beginnt Klagefrist von einem Monat zu laufen

5. Klageerhebung beim Verwaltungsgericht

- Verwaltungsrechtsweg gegeben

5.1. Entscheidung durch Urteil

- Aufhebung der Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide / evtl. Neuverbescheidung
- Abweisung der Klage

5.2. unter engen Voraussetzungen Berufung möglich

- Antrag auf Zulassung der Berufung erforderlich

6. Besonderheit: Vorgehen gegen bestandskräftigen Bescheid möglich

- auch nach Ablauf der Widerspruchs-/Klagefrist bleibt Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide möglich
- hierzu Antrag nach § 44 SGB X erforderlich/Durchbrechung der Bestandskraft

7. Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

- parallel zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren möglich

7.1. ggfs. Aussetzung des Ermittlungsverfahrens

- Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann von der Staatsanwaltschaft abgewartet werden

7.2. Erste Beschuldigtenvernehmung

- i.d.R. durch die Polizei/Aussageverweigerungsrecht

7.3. Staatsanwaltschaftliche / Richterliche Vernehmung

- wenn bisherige Erkenntnisse unzureichend sind

7.4. Verteidigung im Ermittlungsverfahren

- Einsicht in die Ermittlungsakte durch Rechtsanwalt
- schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen / ggfs. Entkräften des Tatvorwurf

8. Möglichkeiten StA und Gericht

- Einstellung / Strafbefehl / Urteil

8.1. Einstellung

- mangels hinreichendem Tatverdacht / wegen Geringfügigkeit

8.2. Strafbefehl

- mit Zustellung beginnt Einspruchsfrist von zwei Wochen zu laufen

8.2.1. Akzeptieren des Strafbefehls

- steht rechtskräftigem Urteil gleich

8.2.2. Einspruch gegen Strafbefehl

- Verhandlung vor dem Amtsgericht

8.3. Strafverfahren vor dem Amtsgericht

- Durchführung einer Hauptverhandlung

8.4. Entscheidung durch Urteil

- Freispruch / Verurteilung wegen Straftat
- Rechtsmittel: Berufung / Revision

Diese Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar. Eine Rechtsberatung kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Eine Haftung aufgrund dieser Darstellung wird ausgeschlossen!

Nico Joshat
Rechtsanwalt

in der Kanzlei Graf v. Seckendorff & Kollegen
Würzburger Straße 15
91522 Ansbach
Tel.: (0981) 97 19 13
Fax: (0981) 97 19 150
e-mail: info@rae-seckendorff.de
Internet: www.rae-seckendorff.de